



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern	5
3. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Vennkamp I“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	8
4. Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	10
5. Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Senden in der Ortschaft Ottmarsbocholt	12

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 zum Bebauungsplan A 73 „Bahnhofsgärten“ folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Der Bebauungsplan A 73 „Bahnhofsgärten“ wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ mit einer Größe von ca. 2,24 ha liegt 1,5 km westlich des Ortskerns von Ascheberg und grenzt östlich unmittelbar an das Bahnhofsgelände von Ascheberg an. Der Geltungsbereich umfasst dabei die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 74 Flurstück 52 tlw., 54, 55 tlw., 132, 441, 442 tlw., 467, 472, 473, 486, 487 tlw., 552 tlw.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 73 „Bahnhofsgärten“ ist die städtebauliche Arrondierung des vorhandenen Wohnansatzes östlich der Straße Breil, in dem die dem Infrastrukturhaltepunkt „Bahnhof Ascheberg“ räumlich angrenzenden Grundstücke westlich der Straße Breil einer Wohnnutzung zugeführt werden. Mit dieser Maßnahme der Innenentwicklung soll zudem der ungebrochenen hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Ascheberg begegnet werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2022 – Sitzungsvorlage 20-0307 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

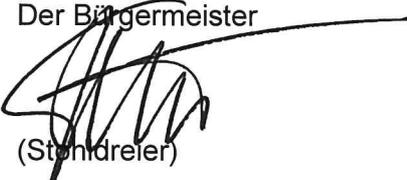
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan A 73 „Bahnhofsgärten“ rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 27.06.2022

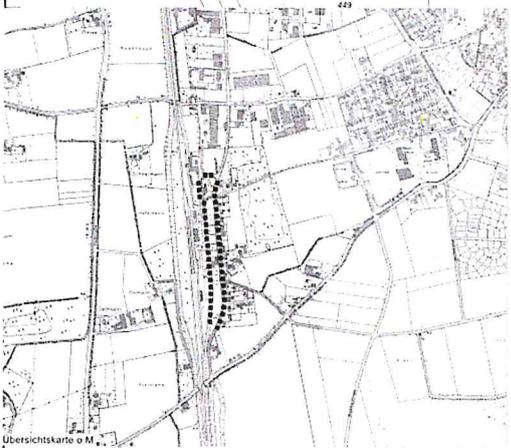
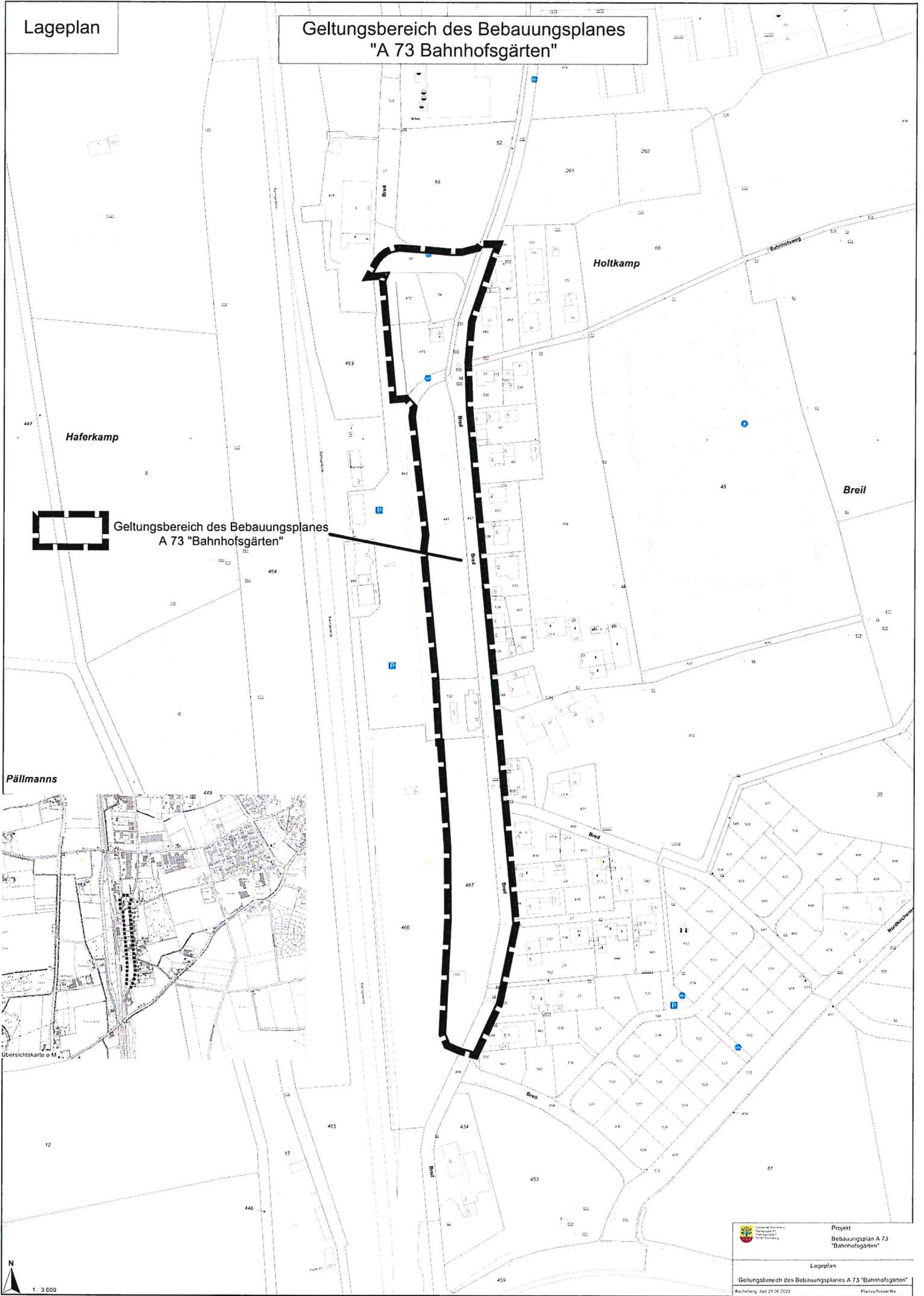
Der Bürgermeister


(Ständreier)

Lageplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "A 73 Bahnhofsgärten"

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
A 73 "Bahnhofsgärten"



1 : 3.000


Projekt
 Bebauungsplan A 73
 "Bahnhofsgärten"
 Lageplan
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 73 "Bahnhofsgärten"
 Aschberg, den 23.06.2022
 Planautor: B.A.

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 zum Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Der Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 8,3 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Herbern, Flur 3, Flurstücke 24 (tlw.) und 132, Flur 13, Flurstücke 64, 718, 719, 815, 822, 937, 1392, 1723 und 1744 (tlw.) sowie Flur 28, Flurstücke 478 und 893.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ ist eine gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Herbern und die bauplanerische Sicherung eines neuen Standortes für die Feuerwehr. Die derzeit landwirtschaftlichen Flächen werden als Gewerbegebiet sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2022 – Sitzungsvorlage 20-0324 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

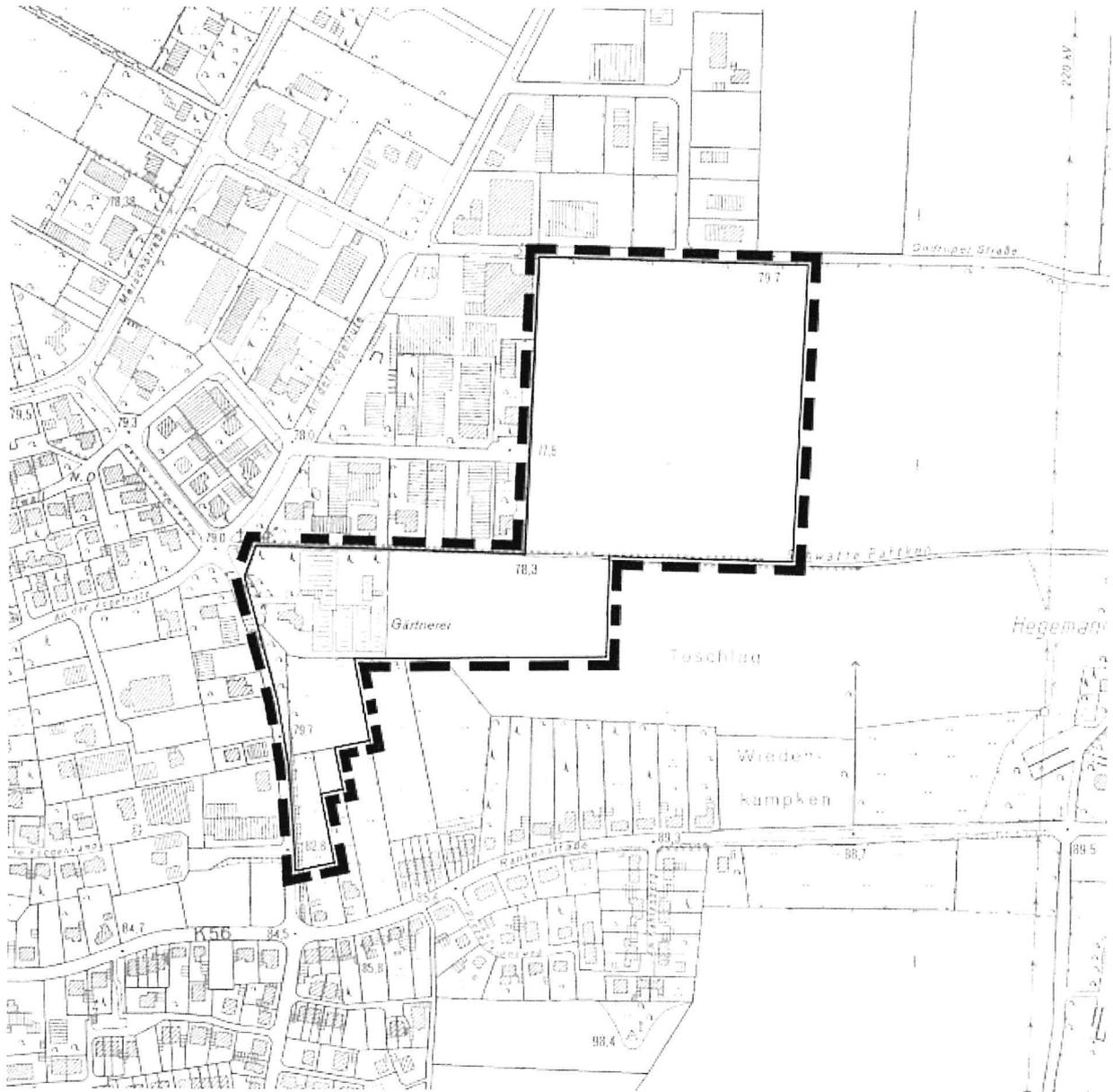
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 27.06.2022

Der Bürgermeister



(Stehldreier)



Übersichtsplan

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

Amtliche Bekanntmachung

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Vennkamp I“ in der Ortschaft Ascheberg

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Vennkamp I“ in Ascheberg gefasst.

Anlass und Ziel für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 4,0 ha großen Fläche.

Die Entwicklung und künftige Nutzung der Gewerbeflächen erfolgt für bestehende ortsnahe Gewerbebetriebe Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, eine Umwandlung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“ vorzunehmen.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB wird parallel zu dieser 77. Änderung des Flächennutzungsplanes das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan A 75 „Vennkamp I“ durchgeführt

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom

29.06.2022 – 28.07.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Während der Frist können von jedem Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an gemeinde@ascheberg.de vorgebracht werden.

Der Vorentwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

<https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweis:

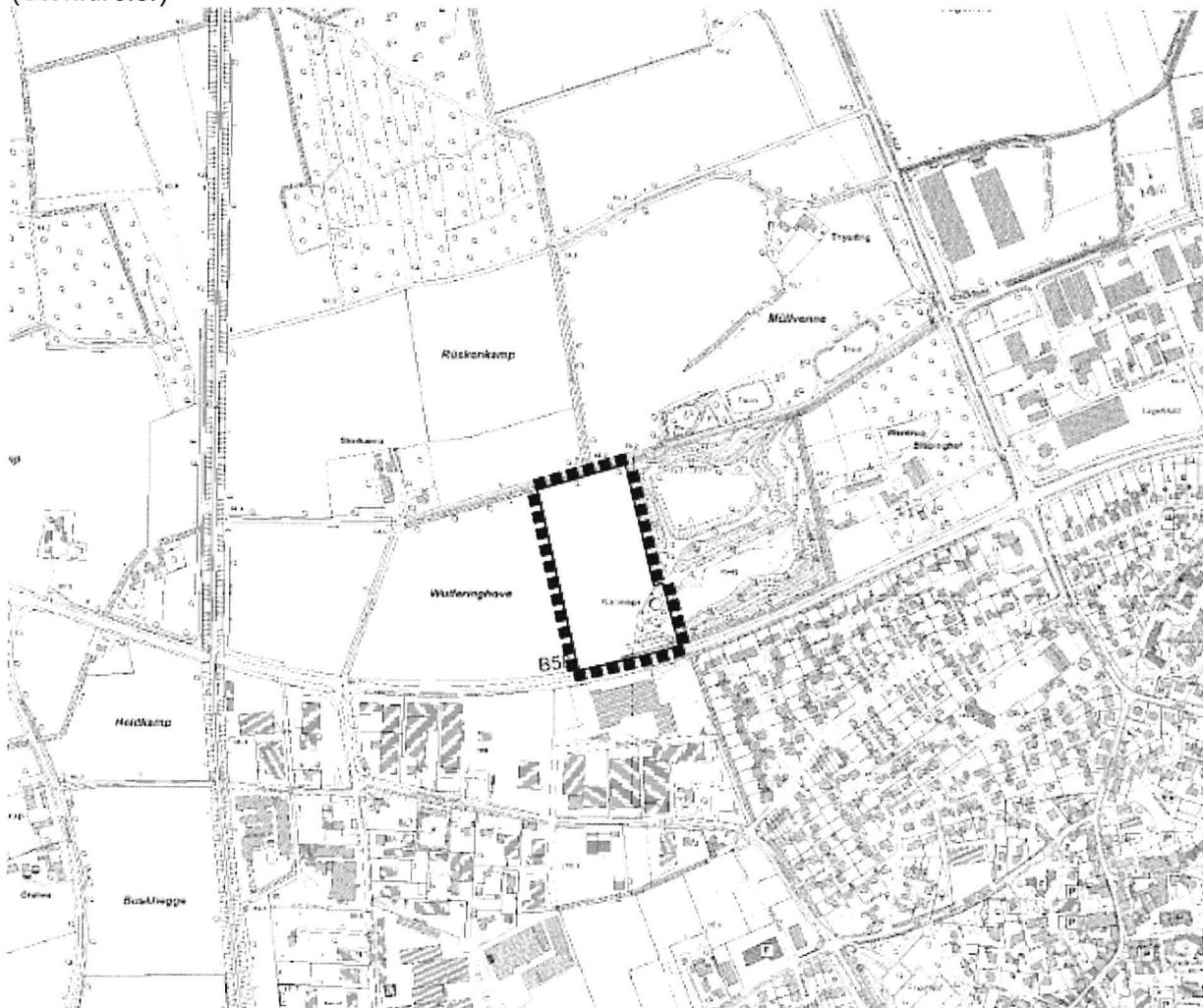
Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, 21.06.2022

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Vennkamp I“ in der Ortschaft Ascheberg

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 75 „Vennkamp I“ in der Ortschaft Ascheberg gefasst.

Anlass und Ziel für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“ ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 4,0 ha großen Fläche.

Die Entwicklung und künftige Nutzung der Gewerbeflächen erfolgt für bestehende ortsansässige Gewerbebetriebe. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“ erforderlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB wird parallel zu dieser Aufstellung des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp I“ das Aufstellungsverfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom

29.06.2022 – 28.07.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Während der Frist können von jedem Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an gemeinde@ascheberg.de vorgebracht werden.

Der Vorentwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

<https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

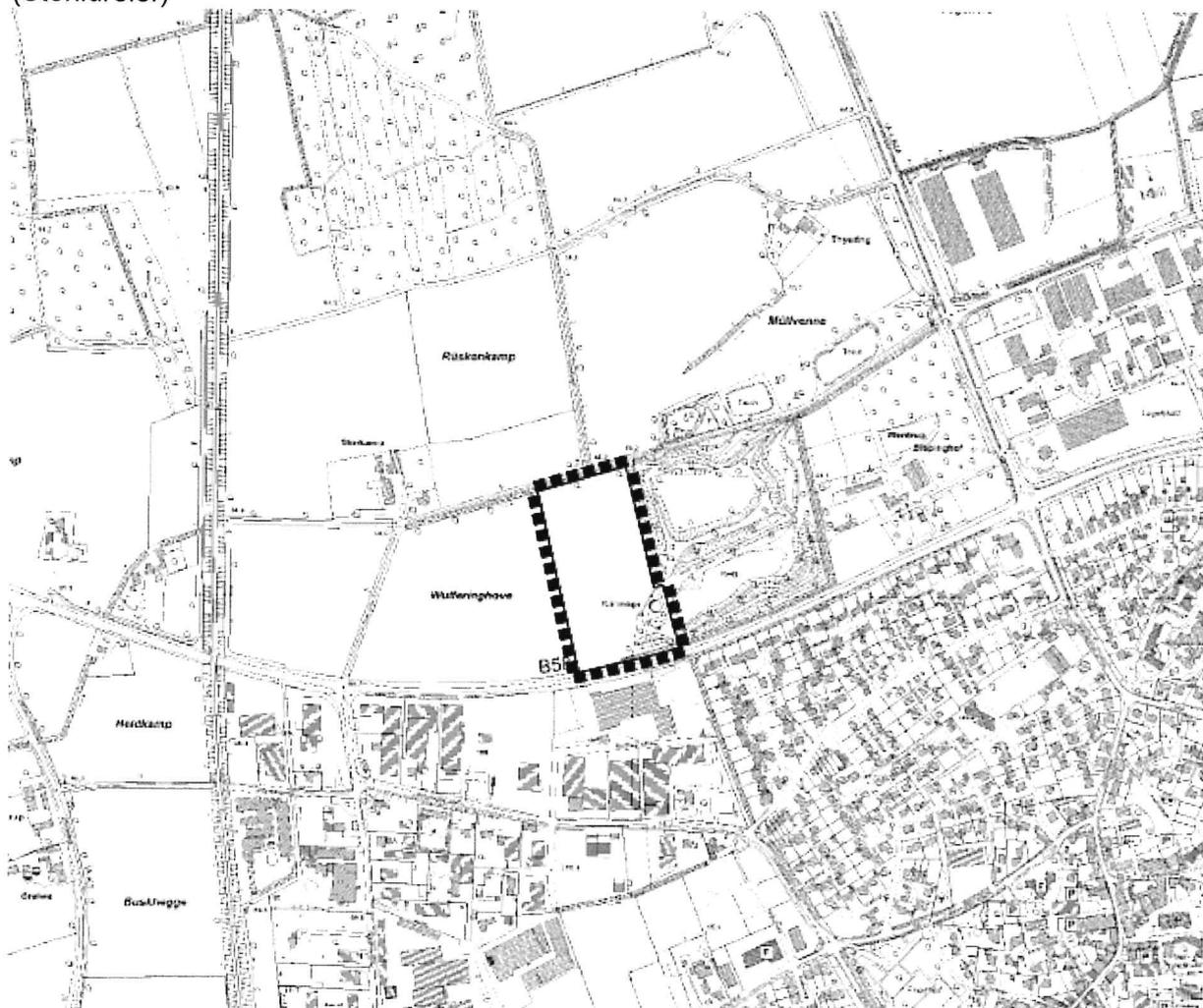
Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, 21.06.2022

Der Bürgermeister


(Stöhdreier)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 75 „Vennkamp“

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs.3 S 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für das BImSchG-Vorhaben „Windpark Senden-Ottmarsbocholt“

Die Bürgerwind Ottmarsbocholt GmbH & Co. KG, Langeland 18, 48308 Senden, hat mit Antrag vom 24.02.2022 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E3 der Fa. Enerco mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einer Gesamthöhe von ca. 199,83 m auf dem Gemeindegebiet Senden auf den Grundstücken Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 62,63 (WEA 1) und Flur 6, Flurstück 143 (WEA 2) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die zwei Anlagen sollen in 2023 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 30.06.2022 bis einschließlich zum 29.07.2022 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreis Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
2. Gemeinde Senden, Fachbereich IV, Planen, Bauen und Umwelt, Münsterstr. 30, 48308 Senden;
3. Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
4. Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 – Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Levers, Tel.: 02541/18 7148, Frau Ebbing, Tel.: 02541/18 7158 oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per Email: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de;

- für die Gemeindeverwaltung Senden: Bolle, Tel.: 02597/699 334 oder per Email: bauleitplanung@senden-westfalen.de
- für die Gemeindeverwaltung Ascheberg: Herr Lohmüller, Tel.: 02593/609 6014 oder per Email: lohmueLLer@ascheberg.de
- für die Stadtverwaltung Lüdinghausen: per Email: planung@stadt-luedinghausen.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schattenwurfprognose, planGIS, Dezember 2021
- Schallimmissionsprognose, Januar 2022
- Hinweis Baugrunduntersuchung
- Baugrunduntersuchung, Koppelberg & Gerdes, November 2021
- Stellungnahme zu einer potenziellen optisch bedrängenden Wirkung, planGIS, Dezember 2021
- Turbulenzgutachten / Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV Nord, Dezember 2021
- UVP-Vorblatt, stadtlandkonzept, Februar 2022
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, stadtlandkonzept, Februar 2022
- Bericht zur avifaunistischen Erfassung, stadtlandkonzept, Februar 2022

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „WP Senden-Ottmarsbocholt“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30.06.2022** bis einschließlich zum **29.08.2022** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Senden-Ottmarsbocholt“ vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwendenden tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung).

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 21.09.2022, ab 09:00 Uhr, im Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 21.06.2022

Der Landrat

70.1-2022/0192a

Im Auftrag

gez.

Geburek
